

Arbeitsverhältnis, Arbeitszeit und Unterrichtseinsatz

Wie kommt die Einordnung in Erfahrungsstufen zustande?

Das Grundgehalt steigt nach beruflichen Erfahrungszeiten (und nicht mehr abhängig vom Alter) von drei Jahren in der Stufe 1, zwei Jahren in der Stufe 2, drei Jahren in der Stufe 3, vier Jahren in der Stufe 4, vier Jahren in der Stufe 5, sechs Jahren in der Stufe 6 und sechs Jahren in der Stufe 7.

Ab wann brauche ich eine Krankschreibung?

Grundsätzlich besteht die Pflicht, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem 4. Krankheitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber hat allerdings das Recht, ein Attest ab dem 1. Krankheitstag zu fordern, das muss dann jedoch mit Ihnen kommuniziert sein. Sie können in Ihrem Schulsekretariat auch noch einmal nachfragen, welche Gepflogenheiten an Ihrer Schule gelten.

Wie sind die Kind-krank-Tage geregelt?

Zunächst einmal ist zu unterscheiden, ob Sie Beamt*in oder Angestellte sind, da die Rechtsgrundlagen unterschiedlich sind. Die Grundlagen für die Gewährung von Sonderurlaub für die Pflege oder Betreuung erkrankter Kinder sind:

- Nr. 5 Abs. 1 Buchstabe e und Nr. 5 Abs. 3 der Sonderurlaubsrichtlinien (HmbSUrIR) – für Beamte
- § 29 TV-L (für Arbeitnehmer*innen)
- § 45 des Sozialgesetzbuches (SGB) V – für Arbeitnehmer*innen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

Link:

<https://li.hamburg.de/contentblob/7505290/349baa9be48e939bfeee558165bf6497/data/download-pdf-rechtsgrundlagen-fuer-sonderurlaub-bei-erkrankung-des-kindes.pdf>

Wie ist das Verfahren, wenn ich mich abordnen lassen möchte, z.B. an die Universität?

Bei jeder Abordnung muss Ihre Schulleitung zustimmen und Sie kann die Abordnung verweigern, wenn dienstliche Belange dem entgegenstehen. In solchen Fällen kann es hilfreich sein, sich an den schulischen Personalrat zu wenden.

Ab wann besteht ein Anspruch auf Versorgung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit?

Grundsätzlich gilt, dass Sie 5 Jahre voll gearbeitet haben müssen, damit Sie einen Anspruch auf Mindestversorgung haben. Wenn Sie Teilzeit gearbeitet haben, verlängert sich diese Zeit entsprechend. Um diese Übergangszeit abzusichern, in der Sie keinen Versorgungsanspruch haben, können Sie sich durch die die Versorgungsberatungsstelle der BSB oder Versicherungen beraten lassen.

[\(Beamtenversorgungsberatung@zpd.hamburg.de\)](mailto:Beamtenversorgungsberatung@zpd.hamburg.de)

Wie errechnet sich meine Arbeitszeit?

Grundsätzlich regelt die Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung (LAV) die Arbeitszeit der Hamburger Lehrkräfte. Es werden A-, F- und U-Zeiten unterschieden. Die Zeiten für das Unterrichten (U-Zeiten) werden in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand, der Jahrgangsstufe und dem Fach differenziert

über einen Faktor berechnet. Die in der LAV angegebenen Faktorisierungen sind Vorschläge. Konkret entscheiden die selbstverantworteten Schulen über die einzelnen Faktoren. Daneben werden Zeiten für allgemeine Aufgaben (A-Zeiten), z.B. für Konferenzen, Fortbildungen, berücksichtigt. Ebenso fließen Zeiten für zusätzliche Funktionen (F-Zeiten) ein, z.B. die Übernahme einer Klassenleitung, Fachleitung o.ä.
Link <https://www.hamburg.de/bsb/lehrerarbeitszeit/>

Wie ist die grundsätzliche Fortbildungsverpflichtung geregelt?

Egal zu wie viel Prozent Sie arbeiten, sind Sie zu 30 bzw. als Berufsbildner zu 45 Fortbildungsstunden im Schuljahr verpflichtet. Davon ist in der Regel ein Teil schulintern, d.h. Ihre Schulleitung legt zu Beginn des Schuljahres fest, wie viele Stunden für schulinterne Fortbildungen genutzt werden. Grundsätzlich müssen auch alle anderen anrechenbaren Fortbildungen von der Schulleitung genehmigt werden, dies wird allerdings sehr unterschiedlich gehandhabt und können Sie im Kollegium erfragen. In einer Dienstvereinbarung zwischen dem Gesamtpersonalrat und der Schulbehörde ist ausgehandelt worden, dass die zusätzlichen Fahrzeiten auf die Fortbildungszeit angerechnet werden.

Link: <http://gpr.hamburg.de/wp-content/uploads/sites/100/2016/01/DV-Li-2011-11-25.pdf>

Wie werden Über- und Unterstunden verrechnet?

Sie sind laut Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung verpflichtet, alle Unterpflichtstunden bis zu max. 1 WAZ im kommenden Schuljahr nachzuarbeiten. Darüber hinausgehende Minusstunden "verfallen" und müssen nicht nachgearbeitet werden. Wenn Sie Überpflichtstunden geleistet haben, werden Ihnen diese Stunden im vollen Umfang im kommenden Schuljahr angerechnet. Ihre Rechtsansprüche können Sie auch in der Hamburger "Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung" (LAV) nachlesen. Grundsätzlich kann Ihre Schulleitung vorübergehend und zeitlich begrenzt Überstunden im Umfang von 4 Stunden/Monat aus dienstlichen Gründen anordnen, die selbstverständlich verrechnet werden müssen. Bei Arbeitszeiterhöhungen, besonders über 100%, ist die Schulleitung verpflichtet, es in Absprache mit den Kolleg*innen vorzunehmen.

Wie wird die Vertretungsverpflichtung an den Schulen geregelt?

Die Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung regelt, dass in den teilbaren A-Zeiten bei einer 100%-Stelle 1 WAZ als Vertretungsreserve vorgesehen ist. Die Organisation und Verrechnung der Vertretungsverpflichtung werden an den Schulen aber unterschiedlich gehandhabt. Viele Schulen organisieren die Vertretung durch Bereitschaftszeiten. Werden die Vertretungsstunden nicht gegeben, fallen keine Minusstunden an. Sollte es diesbezüglich Schwierigkeiten an der Schule geben, kann der schulische Personalrat eingebunden werden. Und auch die Lehrerkonferenz ist nach § 57 (2) des Hamburger Schulgesetzes berechtigt, über Grundsätze der Aufsichts- und Vertretungsregelung zu beraten und Beschlüsse zu fassen.

Was ist die Obergrenze für Unterrichtsstunden?

Es gibt eine Deckelung der Unterrichtsverpflichtung auf 29 Stunden im Bereich der allgemeinbildenden Schulen. Für den Bereich der berufsbildenden Schulen ist keine Deckelung benannt.

Wie erhalte ich einen Einblick in mein Arbeitszeitkonto?

Die Schulleitungen sind angehalten, zweimal im Schuljahr eine Abrechnung über den Einsatz und die geleistete Arbeitszeit auszugeben.

Wie sind Springstunden geregelt?

Es gibt keine offizielle Regelung zu den Springstunden und sie haben dann auch keine Präsenzpflcht. Laut Schulgesetz hat aber die Lehrerkonferenz Mitspracherecht bei der Verteilung von Unterricht und z.T. der Ressourcen, d.h. das Thema könnte dort besprochen werden. Daneben kann das Kollegium sich an den schulischen Personalrat wenden und diesen beauftragen, eine Vereinbarung mit der Schulleitung im Dienststellengespräch zu treffen bzw. auf die Problematik noch einmal mit Nachdruck aufmerksam zu machen.

Wie wird mein Einsatz als Teilzeitkraft geplant?

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, die dies wünschen, werden im Unterricht von der Schulleitung so eingesetzt, dass sie

1. mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als 2/3 der regelmäßigen Arbeitszeit zwei unterrichtsfreie Tage,
2. mit einem Beschäftigungsumfang von 2/3 bis 3/4 der regelmäßigen Arbeitszeit einen unterrichtsfreien Tag erhalten, sofern überwiegende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Link:

<https://www.hamburg.de/contentblob/3990550/12d4e1d05452bd6a7a67eef8221ccc7d/data/einsatzregelung-teilzeitkraefte.pdf>

Kann ich als Sekl-Lehrer*in auch in der Oberstufe unterrichten?

Grundsätzlich entscheidet Ihre Schulleitung über Ihren Einsatz, grundsätzlich in Absprache mit Ihnen. In der Dienstanweisung für Lehrer*innen heißt es: "Lehrkräfte werden möglichst entsprechend ihrer Ausbildung, Eignung und Neigung eingesetzt...". Abiturprüfungen dürfen Sie ohne fachliche Qualifikation nicht abnehmen.

Link

<https://www.hamburg.de/contentblob/6655196/ce5b3f69cb72cb045acc93e9365233e4/data/mb-l-07-2016.pdf>

Wie werde ich im Abitur entlastet?

Über den, in der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung (LAV) festgelegten Faktor für Ihr Unterrichtsfach in der Oberstufe, sind die Prüfungs- und Korrekturzeiten geregelt. Anrecht auf eine darüber hinausgehende Entlastung haben Sie nicht. Aufgrund der Verschiebung der Prüfungszeiten gegen das Ende des Schuljahres und der ungleichen Verteilung des Prüfungsaufwands haben viele Schulen jedoch eigene Regelungen zur Entlastung entwickelt. So gibt es z.B. für eine bestimmte Anzahl an Klausuren einen Korrekturtag. Andere Schulen suchen jeweils individuelle Lösungen, wenn einzelne Kollegen und Kolleginnen besonders belastet sind. Daher sollten Sie sich an Ihrer Schule informieren oder sich an die Abteilungsleitung wenden, wie es dort gehandhabt wird. Wenn es keine Regelung gibt, können Sie den schulischen Personalrat einschalten und ihn beauftragen, dass er mit der Schulleitung für eine Regelung „Korrekturzeiten während des Abiturs“ sorgt.

Kann ich fachfremd im Unterricht eingesetzt werden?

Im Mitteilungsblatt der Schulbehörde (2005) zur Dienstanweisung für Hamburger Lehrer*innen (<http://www.hamburg.de/contentblob/69912/data/bbs-mbl-02-2005.pdf>) heißt es: „Die Lehrerinnen und Lehrer werden möglichst entsprechend ihrer Ausbildung, Eignung und Neigung eingesetzt. Sie können nicht beanspruchen, an einer bestimmten Schule tätig zu sein oder dass ihnen der Unterricht in bestimmten Klassen, in bestimmten Fächern, zu bestimmten Zeiten oder die Führung einer Klasse übertragen wird. Die Schulleitung legt Klassenführung, Unterrichtsverteilung und die

 Wahrnehmung von allgemeinen und funktionsbezogenen Aufgaben (unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Lehrerkonferenz nach §

57 Absatz 2HmbSG) fest. Die Wünsche der Lehrkräfte sollen angemessen berücksichtigt werden.“

Eine Obergrenze für die Anzahl der fachfremden Fächer gibt es jedoch grundsätzlich nicht. Auch wird der fachfremde Einsatz von Kolleg*innen in den verschiedenen Schulformen sehr unterschiedlich gehandhabt. In der Grundschule und der Stadtteilschule ist der fachfremde Einsatz üblich und oft erwünscht, da dadurch für die pädagogische Arbeit mehr Unterrichtszeit in einer Lerngruppe zur Verfügung steht. Das Gymnasium ist stärker fächerorientiert und der fachfremde Einsatz erfolgt aus oben genannten Gründen zumeist in den Kurzfächern der Unterstufe.

Gerade der fachfremde Einsatz sollte zwischen Schulleitung und Kolleg*innen genau und einvernehmlich abgesprochen sein, z.B. sollte auch die Frage geklärt sein, ob dafür zusätzliche Fortbildungsbedarfe nötig sind.

Den Einsatz im Fach Religion z.B. können sowohl Kolleg*innen mit und ohne Fakultas aus Überzeugungsgründen ablehnen.

Kann ich eine zusätzliche Fakultas nachträglich erwerben?

Grundsätzlich ist dies möglich, z.B. um ein studiertes Fach auch in der Profiloberstufe unterrichten und prüfen zu dürfen. Dafür zuständig ist das Zentrale Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen der Universität Hamburg (ZPLA).

Link: <https://www.uni-hamburg.de/zpla.html>

Wie muss ich für Eltern und Schüler*innen erreichbar sein?

Grundsätzlich ist es Ihre Aufgabe und damit Teil Ihrer Arbeitszeit, für Nachfragen von Eltern oder Schüler*innen erreichbar zu sein, z.B. mit einer Sprechstunde in der Schule, telefonisch oder per Email. Wenn Sie telefonisch oder per Email nicht erreichbar sind, sind Sie verpflichtet, wöchentlich zwei Sprechstunden anzubieten, eine nach Schulschluss und eine abends. Am besten thematisieren Sie auf einem Elternabend und in höheren Klassen auch zu Beginn des Schuljahres mit den Schüler*innen, wie und wann Sie zu erreichen sind und z.B. auch, innerhalb welcher Zeit Sie zurückrufen.